



Bundesnetzagentur

Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Marktgebieten

Beschlusskammer 7

Verbändetermin

Bonn, 27.07.2016



www.bundesnetzagentur.de



1. Ex-ante Konvertierungsentgelt
2. Ex-post Konvertierungsentgelt
3. Ergänzende Anpassungen



Konvertierungsentsgelt

- Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas.
- Eine Obergrenze für beide Marktgebiete von 0,045 ct/kWh.
- Ermittlung des Konvertierungsentsgelts vor dem Geltungszeitraum.
- Indikatoren zur Ermittlung der Höhe des Konvertierungsentsgelts.

Konvertierungsumlage

- Durch Konvertierungsentsgelte nicht gedeckte Konvertierungskosten (z.B. Konvertierungskosten L- nach H-Gas).
- Aufbau eines Liquiditätspuffers.
- Ermittlung vor dem Geltungszeitraum.



Konvertierungsentgelt

- In beide Konvertierungsrichtungen.
- Keine Obergrenze.
- Ermittlung des Konvertierungsentgelts entsprechend der für den Tag angefallenen Konvertierungskosten.
- Voraussetzungen für ein Konvertierungsentgelt:
 - qualitätsspezifisch gegenläufiger Regelenergieeinsatz im Marktgebiet **und**
 - Konvertierungskosten durch den Einsatz von Regelenergie oder durch den Einsatz technischer Konvertierung.

Konvertierungsumlage

- Durch Konvertierungsentgelt nicht gedeckte Konvertierungskosten.
- Aufbau eines Liquiditätspuffers.
- Ermittlung vor dem Geltungszeitraum.

3. Ergänzende Anpassungen



- Erweiterung der Veröffentlichungspflichten um vorläufige Daten und um die täglichen bilanziellen Konvertierungsmengen.
- Verlängerung des Geltungszeitraums auf 12 Monate ab dem 01.10.2017.
- Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers.
- Einführung eines Ausschüttungsmechanismus
 - zweistufig beim ex-ante Konvertierungsentgelt.
 - einstufig beim ex-post Konvertierungsentgelt.



- Verstetigung der Konvertierungsumlage.
- Höhere Vorhersehbarkeit der Entwicklung der Konvertierungsmengen und des Konvertierungskontos für Marktteilnehmer.